

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Verordnung vom 23.06.1819 publ. 01.07.1819

24) Consistorial = Bekanntmachung
vom 23. Juni publ. 1. Juli 1819.

Beschränkung
der Amtshand-
lungen des Re-
giments-Predig-
ers auf die
Zeit, wo das
Regiment auf
dem Feldfuß
steht.

Nachdem der Pastor Hesse zu St. Nic-
colai auf sein Ansuchen mit Pension in den
Ruhestand versetzt worden, haben Seine
Herzogliche Durchlaucht dessen Stelle
dem bisherigen Regimentsprediger Ibbeken,
vermöge des von der Stadt der gnädigsten
Landesherrschaft zur Ausübung einstweilen
überlassenen Patronatrechts, zu ertheilen ge-
ruhet, welcher, vermöge dieser Ernennung,
mit dem 1. Julius in Function tritt. Bei
dieser Dienstveränderung ist denjenigen Ge-
meindegliedern, welche sich zum Beichtstuhl
des Pastors Hesse gehalten haben, und,
während derselbe vom Regimentsprediger Ibb-
eken versehen worden, dabei bleiben mußten,
nunmehr freigestellt, sich einen von den drei
jetzigen Predigern zum Beichtvater zu
wählen.

Zugleich haben Seine Herzogliche
Durchlaucht festgesetzt, daß der künftige
Regimentsprediger in Zukunft nur dann, wenn
das Regiment auf dem Feldfuße steht, Amts-
handlungen vornehmen, beim Eintritt des
Friedensfußes aber das Militair sich zu der-
jenigen Pfarre halten soll, in deren Bezirk es
sich für den Augenblick befindet.